

## Fragen zur Arbeitszeit der Schulleitungen

1. Gibt es konkret formulierte Anstellungsbedingungen für Schulleitungspersonen im Kanton Aargau?
2. Gibt es eine Regel, wann Überstunden abgegolten werden und wann nicht? (Lohnstufenabhängigkeit, angeordnete Überzeit)
3. Gibt es eine Legitimierung bzw. Pflicht seitens Arbeitnehmer für das Erbringen von Überstunden

Zu Frage 1.:

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL; SAR 411.211) und § 1 Abs. 2 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen, (LDLP; SAR 411.210) sind das VALL und das LDLP auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, externe Fachpersonen sowie Assistenzpersonen der Volksschule anwendbar.

§ 33 VALL formuliert den Berufsauftrag der Schulleitungen wie folgt:

### *Schulleitung \**

*1 Der Schulleitung obliegen neben der Führungsverantwortung für die ihr unterstellten Lehrpersonen gemäss § 5 die pädagogische Führung, die Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie die Information und Kommunikation. Die Mitglieder der Schulleitung bilden sich regelmässig bezüglich Fach-, Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz weiter. \**

*2 Die Anstellungsbehörde hat den Berufsauftrag in einem Pflichtenheft näher auszugestalten. Dieses ist mit den betreffenden Personen der Schulleitung vorab auszuhandeln und bildet Bestandteil der jeweiligen Anstellungsverträge.*

Für die Anstellung der Schulleitung sind somit das VALL und das LDLP sowie das Pflichtenheft massgebend.

Zu Fragen 2. und 3.:

Nach § 34 Abs. 3 VALL gelten hinsichtlich der Aufteilung der Jahresarbeitszeit für die Funktion der Schulleitung, der externen Fachpersonen sowie der Assistenzpersonen die Regelungen der Arbeitszeitverordnung (AZV; SAR 161.115) und §§ 27 – 34 der Personal und Lohnverordnung (PLV; SAR 165.111).

§ 14 der Arbeitszeitverordnung sieht Folgendes vor:

### *Gleitzeitsaldo*

*1 Der Gleitzeitsaldo am Ende des Kalenderjahres ergibt sich aus der Differenz zwischen der jährlich innerhalb des Arbeitszeitrahmens gemäss § 6 geleisteten Arbeitszeit und der jährlich zu leistenden Regel-Sollarbeitszeit gemäss § 5. Vorbehalten bleibt angeordnete Überzeit.*

*2 Ein positiver oder negativer Gleitzeitsaldo von höchstens 42 Stunden darf auf das neue Kalenderjahr übertragen werden. Das 42 Stunden übersteigende Gleitzeitguthaben verfällt am Ende des Kalenderjahres ohne Vergütung. Die 42 Stunden übersteigende Gleitzeitschuld führt zu einer entsprechenden Gehaltsreduktion. Bei Teilzeitbeschäftigten bemisst sich der positive oder negative Übertrag des Gleitzeitsaldos im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. \**

*3 Vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist ein positiver oder negativer Gleitzeitsaldo abzutragen. Ein Gleitzeitguthaben verfällt grundsätzlich am Austrittstag. Die vorgesetzte Stelle kann ausnahmsweise eine Vergütung bewilligen, wenn eine Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich war. Eine Gleitzeitschuld am Austrittstag führt zu einer entsprechenden Gehaltsreduktion.*

Vom positiven Gleitzeitsaldo müssen die Überstunden abgegrenzt werden.